

Zeitschrift: Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 117 (2019)
Heft: 6

Artikel: Sektion Basel : Inkonvenienzenentschädigung für Hebammen erreicht
Autor: Mikeler Knaack, Lucia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sektion Beide Basel: Inkonvenienzenschädigung für Hebammen erreicht

Im Rahmen der Totalrevision des basellandschaftlichen Gesundheitsgesetzes 2009 wurde das sogenannte Wartegeld für freiberufliche Hebammen bei Haus- oder Heimgeburten abgeschafft. In einer Übergangsbestimmung wurde festgelegt, dass die Beiträge während einer Frist von fünf Jahren (bis Ende 2013) noch von den Gemeinden ausgerichtet werden. Diese beliefen sich bei ambulanten Geburten auf CHF 325.– und bei Hausgeburten auf CHF 650.–. Im Vergleich zu anderen Kantonen waren dies schweizweit die höchsten Entschädigungen.

Fristverlängerung dank einer Motion

Nach diesem Entscheid der Regierung wurden wir in der Sektion Beide Basel des Schweizerischen Hebammenverbandes aktiv und fanden Hebammen, die sich mit diesem Thema beschäftigen wollten. Als erstes suchten wir Politiker/innen, die in der Gesundheitskommission des Landrates Einsitz hatten und bereit waren, einen entsprechenden Vorstoss einzureichen. Dies gelang uns sehr schnell, und mit der Motion «Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen, Änderung des Gesundheitsgesetzes» (siehe Glossar auf Seite 45) im Mai 2013 konnte die Frist um ein Jahr verlängert werden. Zudem wurde – was eher selten der Fall ist – der Vorstoss im Rat einstimmig gutgeheissen. Der Regierungsrat musste nun innert einer Frist von zwei Jahren dem Landrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen. Der Inhalt der Motion beruhte auf zwei Pfeilern: Erstens wollten wir an der Höhe der Entschädigung festhalten, und zweitens sollte eine kantonale Regelung eingeführt werden. Der Kanton – und nicht wie bis anhin die Gemeinden – sollte über die Höhe und Ausrichtung der Entschädigung, der Kontrolle und über die zeitlichen Richtlinien bestimmen. Dies hätte den Vorteil für uns Hebammen, dass wir nur an eine Stelle

Rechnungen schicken müssten und diese auch garantiert bezahlt würden.

Wie das Fachwissen beim Politisieren hilft

Im Jahr 2015 wurde ich in den Landrat und gleichzeitig in die Gesundheitskommission (siehe Glossar auf Seite 45) gewählt. Nun konnte ich mich in der Kommission einbringen, unsere Argumente darlegen und Verbündete suchen. In zwei Lesungen wurde die Vorlage in der Kommission beraten. Mit acht zu vier Stimmen bei einer Enthaltung wurde man sich über folgenden Inhalt einig: Die Ausrichtung der Inkonvenienzenschädigung wurde einhellig begrüsst. Uneins mit dem Regierungsrat war man sich hingegen über die vorgeschlagenen Modalitäten sowie die angepeilte Höhe der Entschädigung. Deshalb stellte eine Fraktion den Antrag, den Gesetzesentwurf wie folgt abzuändern: Der Kanton und nicht die Gemeinden richtet den Hebammen eine Inkonvenienzenschädigung aus, und der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Hebammen der Sektion Beide Basel die Höhe der Entschädigung. Zudem ist der Kanton nur so lange leistungspflichtig, wie die Leistung nicht von der obligatorischen Krankenversicherung abgegolten wird.

Da ich als Fachfrau und Politikerin an den Diskussionen teilnehmen und Fragen oder Unklarheiten aus Sicht einer Hebamme sofort klären oder beantworten konnte, gab die Kommission eine klare Empfehlung ab, was zu weniger Diskussionen im Rat führte. Die meisten Fragen betrafen die Kosten, die Verpflichtung einer gesamtheitlichen Gesundheitsversorgung und die Nachweise einer allgemeinen Tendenz von weniger stationär hin zu ambulant.

Hebammen der Geburtshäuser sind noch nicht integriert

Im Zuge der explodierenden Gesundheitskosten und der Einführung der Tarifstruktur SwissDRG 2012 gelang es relativ gut, die

Kommissionskolleginnen und -kollegen zu überzeugen. In der zweiten Gesetzeslesung im Landrat wurde die in der ersten Lesung angenommene Änderung bzgl. der Ausrichtung der Entschädigung durch den Kanton von einer Partei abgelehnt, was jedoch keiner Mehrheit entsprach. So wurde am 8. November 2016 nach dreieinhalb Jahren die neue Änderung im Gesundheitsgesetz mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2016 angenommen.

Inzwischen hat sich die neue Regelung bestens eingespielt. Die Auszahlungen erfolgen innerhalb der korrekten Fristen, und wir Hebammen sind zufrieden mit dieser Lösung. Ein Wermutstropfen bleibt, denn in der neuen Regelung sind die Hebammen der Geburtshäuser nicht integriert. Für Institutionen auf der Spitalliste sind solche sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht vorgesehen. Doch nun, gut drei Jahre nach Inkraftsetzung, könnten wir wieder aktiv und im Gesundheitsdepartement vorstellig werden. ☺

AUTORIN



Lucia Mikeler Knaack,
frei praktizierende Hebamme BSc, MAS in
Gesundheitsförderung und Prävention.
Von Mai 2001 bis Mai 2009 präsidierte sie den
Schweizerischen Hebammenverband, seit 2012
ist sie Gemeinderätin in Bottmingen und seit
2015 Landrätin SP Basel-Landschaft.